

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. Februar 2002****Gibt es „Eingangsdelikte“ für schwere Sexualstraftaten?**

Die Frage, ob Täter und Tatverdächtige, die der Bevölkerung z. B. als Exhibitionisten und Spanner geläufig sind und als diese auch strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, im Laufe der Zeit schwerere Sexualstraftaten begehen, ist schwierig und umstritten. Um sich einer Beantwortung dieser Frage zu nähern und mögliche politische Konsequenzen zu ziehen, bedarf es eines konkreteren Kenntnisstandes.

Deshalb fragen wir den Senat:

1. Wie viele im Jahre 2000 und 2001 im Land Bremen verurteilten Sexualstraftäter hatten Vorstrafen aufgrund exhibitionistischer Handlungen und „Spanner-Tätigkeiten“?
2. Gegen wie viele Exhibitionisten und „Spanner“ sind im Jahre 2000 und 2001 im Land Bremen unterteilt nach den Städten Bremen und Bremerhaven Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, und wie viele Tatverdächtige wurden verurteilt?
3. Bei wie vielen der verurteilten Täter wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt?
4. In wie vielen Fällen waren Kinder, in wie vielen Fällen Frauen Opfer der Taten?
5. Wie hoch ist in dieser Tätergruppe die Rückfallquote, und wie beurteilt der Senat die Erfolgsaussichten einer Therapie für diese Tätergruppe?
6. Gibt es kriminologische Erkenntnisse zu der Frage, ob es „Eingangsdelikte“ für schwerere Sexualstraftäter gibt und wenn ja, welche?

Almut Haker, Knäpper, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

**Antwort des Senats vom 5. März 2002**

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele im Jahre 2000 und 2001 im Land Bremen verurteilten Sexualstraftäter hatten Vorstrafen aufgrund exhibitionistischer Handlungen und „Spanner-Tätigkeiten“?

Frage 1 lässt sich mit dem vorhandenen statistischen Material nicht beantworten.

Zu Frage 2.: Gegen wie viele Exhibitionisten und „Spanner“ sind im Jahre 2000 und 2001 im Land Bremen unterteilt nach den Städten Bremen und Bremerhaven

Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, und wie viele Tatverdächtige wurden verurteilt?

Die Zahl der von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des Verdachts exhibitionistischer Handlungen (§ 183 StGB) und/oder des Verdachts der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 a StGB) eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

|      | Bremen | Bremerhaven | Land Bremen |
|------|--------|-------------|-------------|
| 2000 | 47     | 8           | 55          |
| 2001 | 49     | 4           | 53          |

Im Jahre 2000 wurden acht Personen (sieben Erwachsene und ein Heranwachsender) wegen der oben genannten Delikte verurteilt. Die Zahlen für das Jahr 2001 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 3.: Bei wie vielen der verurteilten Täter wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt?

In zwei Fällen wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

Zu Frage 4.: In wie vielen Fällen waren Kinder, in wie vielen Fällen Frauen Opfer der Taten?

In keinem der Fälle, die zu einer Verurteilung geführt haben, waren Kinder als Opfer der Taten betroffen. In wie vielen Fällen Frauen betroffen waren, wird statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 5.: Wie hoch ist in dieser Tätergruppe die Rückfallquote, und wie beurteilt der Senat die Erfolgsaussichten einer Therapie für diese Tätergruppe?

Von den acht verurteilten Personen waren sechs vorbestraft, davon zwei einschlägig vorverurteilt, und eine weitere Person einschlägig in Erscheinung getreten. Die Rückfallquote lässt sich mit dem vorhandenen statistischen Material nicht bestimmen.

Die Erfolgsaussichten einer Therapie hängen entscheidend von den Umständen eines jeden Einzelfalls ab.

Zu Frage 6.: Gibt es kriminologische Erkenntnisse zu der Frage, ob es „Eingangsdelikte“ für schwerere Sexualstraftäter gibt und wenn ja, welche?

Exhibitionistisches Verhalten ist seit langem Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Mit Blick auf die höchst unterschiedlichen Forschungsansätze und Untersuchungsmethoden lässt sich die Frage, ob und in welchem Umfang exhibitionistisches Verhalten typischerweise in eine schwerwiegendere Karriere münden kann, ob also Verstöße gegen die §§ 183 und 183 a StGB als „Einstiegsdelikte“ bezeichnet werden können, bisher nicht eindeutig beantworten.

Seit 1996 befasst sich die Kriminologische Zentralstelle e. V., eine Einrichtung des Bundes und der Länder, im Rahmen eines mehrstufigen, breit angelegten Forschungsvorhabens mit der Thematik „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“. Neben der grundlegenden Frage, wie häufig wegen eines Sexualdeliktes Verurteilte (einschlägig) rückfällig werden, soll u. a. auch erforscht werden, in welchem Umfang die sexuellen Belästigungsdelikte als „Einstiegsdelikte“ für schwerer wiegende kriminelle Karrieren gelten können. Während die Kriminologische Zentralstelle ihre Forschungsergebnisse bezüglich der sexuellen Missbrauchs- und Gewaltdelikte kürzlich veröffentlicht hat, steht die Darstellung der Resultate zu den sexuellen Belästigungsdelikten noch aus.